



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 10. Dezember 2013

**- E-Mail-Verteiler U 1 -**

**- E-Mail-Verteiler U 2 -**

BETREFF **Vordruckmuster für den Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers  
bei der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen;  
Vordruckmuster USt 1 TG**

ANLAGEN 1

GZ **IV D 3 - S 7279/10/10004**

DOK **2013/1140882**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

## **I. Neubekanntgabe des Vordruckmusters**

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

(1) Werden Gebäudereinigungsleistungen von einem im Inland ansässigen Unternehmer nach dem 31. Dezember 2010 im Inland erbracht, ist der Leistungsempfänger nur dann Steuer-schuldner, wenn er Unternehmer ist und selbst Gebäudereinigungsleistungen erbringt (§ 13b Abs. 5 Satz 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 8 UStG i. d. F. von Artikel 10 Nr. 6 Buchstabe b des Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vor-schriften [Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz - AmtshilfeRLUmsG] vom 26. Juni 2013 [BGBl. I S. 1809]). Der Leistungsempfänger muss derartige Gebäudereinigungsleistungen nachhaltig erbringen oder erbracht haben; Abschnitt 13b.3 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) gilt sinngemäß (Abschnitt 13b.5 Abs. 4 Satz 2 UStAE). Daneben ist davon auszugehen, dass der Leistungsempfänger nachhaltig Gebäudereinigungs-leistungen erbringt, wenn er dem leistenden Unternehmer einen im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültigen Nachweis des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständigen Finanzamts vorlegt. Für diesen Nachweis durch die Finanzämter wird das Vordruckmuster

## **USt 1 TG - Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Gebäudereinigungsleistungen -**

neu bekannt gegeben (Anlage). Es ersetzt das mit BMF-Schreiben vom 4. Januar 2011 - IV D3 - S 7279/10/10004 (2011/0003113) - (BStBl I S. 48) eingeführte Vordruckmuster.

- (2) Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Vordruckmuster sind lediglich redaktioneller Art.
- (3) Verwendet der Leistungsempfänger einen Nachweis nach dem Vordruckmuster USt 1 TG, ist er als Leistungsempfänger Steuerschuldner, auch wenn er tatsächlich kein Unternehmer ist, der selbst Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Dies gilt nicht, wenn der Leistungsempfänger einen gefälschten Nachweis nach dem Vordruckmuster USt 1 TG verwendet und der leistende Unternehmer hiervon Kenntnis hatte.
- (4) Der Vordruck ist auf der Grundlage des unveränderten Vordruckmusters herzustellen.
- (5) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf ein Jahr zu beschränken.

### **II. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses**

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird in Abschnitt 13b.5 Abs. 4 Satz 4 UStAE vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 864, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2013 - IV D 3 - S 7279/13/10001 (2013/1141515), BStBl I S. xxxx, geändert worden ist, die Angabe „4. 1. 2011, BStBl I S. 48,“ durch die Angabe „**10. 12. 2013, BStBl I S. xxxx,**“ ersetzt.

Die Regelungen dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Finanzamt
Steuernummer / Geschäftszeichen

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt	Zimmer
Telefon	Durchwahl

▪

▪

▪

▪

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass \_\_\_\_\_  
(Name und Vorname bzw. Firma)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift, Sitz)

Gebäudereinigungsleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG erbringt und

unter der Steuernummer \_\_\_\_\_

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer \_\_\_\_\_

registriert ist.

Für empfangene Gebäudereinigungsleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des:** \_\_\_\_\_  
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens einem Jahr nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

(Dienststempel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)